

Für eine solche Differenzierung führte Klein folgende Begründung an:  
«Es ist nur ein weiterer Schritt auf dieser Bahn, wenn Anfechtbarkeit und Anfechtung der Beschlüsse im österreichischen Rechte aus Rücksichten für die Unter- und Nebenziele der Prozeßordnung in ziemlich bunter Weise geregelt wurden. Wollte man mechanisch die Beschlüsse darin den Urteilen gleich behandeln, so würde die Konzentration des Verfahrens häufig unmöglich werden, es brächte *Verzögerung über Verzögerung* mit sich; daß stets mehrere Instanzen dreinzureden hätten, würde das *Verfahren überladen und verwirren*, die *Kosten* müßten wachsen und alles dies wegen bloß vorübergehender Maßregeln, die möglicherweise für das Endurteil völlig belanglos sind. Um dies nach Tunlichkeit zu verhüten, behält die österreichische Zivilprozeßordnung die Anfechtung sehr vieler Beschlüsse, die im Laufe des Verfahrens ergehen, der Beschwerdeführung gegen spätere Akte vor, in der Hoffnung, daß dies so manche der vorbehaltenen Beschwerden überflüssig machen und konsumieren werde.»<sup>91</sup>

Die fehlende Rekursmöglichkeit in Fällen bloss nebensächlicher oder insgesamt wenig erheblicher Beschlüsse stellte die Gültigkeit und Wirksamkeit solcher gerichtlicher Beschlüsse vor allem in der ersten Instanz sicher und sorgte damit für einen reibungslosen Ablauf der mündlichen Verhandlung.<sup>92</sup>

Zudem wurde für diejenigen Fälle, in denen ein Rekurs zulässig war, das *Rekursverfahren* gestrafft. Nur wenn das Rekursverfahren rasch ablief, widerspiegelte es die im Zivilprozess lediglich dienende Funktion der betreffenden angefochtenen Beschlüsse und vermied, dass Nebensächliches ungebührlich viel Raum, Zeit und Aufwand beanspruchte.<sup>93</sup> Ebenso verlor der Rekurs aufgrund eines speditiven Rekursverfahrens an Attraktivität, als Schikane eingesetzt zu werden, um das Hauptverfahren zu verzögern.<sup>94</sup> Dem entsprach auch die Begrenzung auf einen einmaligen Rekurs: Das angegangene Gericht hatte einen Rekurs

---

91 Klein, Zivilprozeß, S. 451, Hervorhebungen E. S.; vgl. Klein, Praxis, S. 272 f.

92 Vgl. Klein, Praxis, S. 161.

93 Klein, Praxis, S. 284 f.; vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 366. Vgl. Kralik, S. 90 f.

94 Klein, Praxis, S. 284 f.; vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 366. Vgl. Kralik, S. 90 f.